

HLE Zusatzbedingungen

zur muki Kfz-Haftpflicht Exklusiv:

Benützung von Mietwagen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

(Fassung 2009)

Der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mitgeteilt am 12.5.2009

Die folgenden Bedingungen bewirken eine Erweiterung der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung muki Kfz-Haftpflicht Exklusiv (in Folge als Hauptversicherung bezeichnet), für die Benützung von Mietwagen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

Artikel 1:

Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Der Gegenstand der Versicherung umfasst vom Versicherungsnehmer gemietete Mietwagen, sofern diese
 - in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zugelassen sind
 - im Rahmen und zum Erholungszweck eines Privaturlaubs gemietet werden
 - es sich um einen PKW oder Kombi handelt.
2. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die bestimmungsgemäße Verwendung des versicherten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Nicht erfasst sind bloße Vermögensschäden, also ein Vermögensschaden, der weder Personen- noch Sachschaden ist.

Artikel 2:

Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, aus dem Ersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person entstehen könnten. Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall.

Artikel 3:

Wer ist versichert?

Mitversichert sind Personen, die berechtigt das Fahrzeug lenken und Personen, die berechtigt Insassen des Fahrzeuges sind. Hinsichtlich dieser Personen ist die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen, sofern sie nicht selbst Versicherungsnehmer sind. Die mitversicherten Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

Artikel 4:

Was ist Umfang der Versicherung?

Die Versicherung gilt nachrangig zu einem für den Mietwagen bestehenden Versicherungsschutz aus einer anderen Kfz-Haftpflichtversicherung, also wenn durch diesen kein Versicherungsschutz besteht.

Die in der Hauptversicherung vereinbarte Pauschalversicherungssumme bzw. Mindestversicherungssummen für Personen- und Sachschäden wird/ werden im Ausmaß jener Versicherungssumme verringert, die im Rahmen einer anderen für den Mietwagen bestehenden Kfz-Haftpflicht-Versicherung vereinbart wurde.

Artikel 5:

Wo gilt die Versicherung (Örtlicher Geltungsbereich)?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eintretende Versicherungsfälle.

Artikel 6:

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme des Mietwagens. Er endet mit dem Ende des Mietvertrages, bei vorzeitiger Rückgabe des Mietwagens endet er mit der tatsächlichen Rückgabe.

Im Übrigen endet der Versicherungsschutz jedenfalls mit dem Ende des Versicherungsschutzes aus der Hauptversicherung.

Artikel 7:

Weitere Bestimmungen

Darüber hinaus gelten die für die Hauptversicherung geltenden Versicherungsbedingungen, jedoch nicht die Regelungen über die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf.